



**Satzung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**für die im Studienjahr 2019/2020**  
**an der Universität Bayreuth**  
**als Studienanfängerinnen und Studienanfänger**  
**sowie in höheren Fachsemestern**  
**aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber**  
**(Zulassungszahlsatzung 2019/2020)**

**Vom 12. Juni 2019**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

(1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2019/2020 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

	Fachsemester								
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	273	frei	frei	frei	frei	frei		
Biochemie	B	138	frei	frei	frei	frei	frei		
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	20	0	20	0	20	0	20	0
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institutions -	B	15	0	0	0	0	0		
Sportökonomie	B	96	0	91	0	87	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Master (M):

	Fachsemester							
		1	2	3	4			
Sportökonomie	M	43	28	frei	frei			

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2020 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	72	frei	frei	frei	frei	frei		
Biochemie	B	0	frei	frei	frei	frei	frei		
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	0	20	0	20	0	20	0	20
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institutions -	B	0	15	0	0	0	0		
Sportökonomie	B	0	94	0	89	0	85		

- b) Studiengänge mit dem Abschluss Master (M):

		Fachsemester							
		1	2	3	4				
Sportökonomie	M	29	42	frei	frei				

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

### **§ 3**

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

### **§ 4**

<sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

### **§ 5**

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

### **§ 6**

Im Wintersemester 2019/2020 nicht von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2020 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

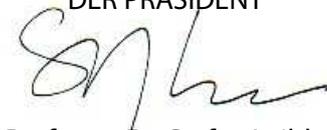
Diese Satzung tritt am 13. Juni 2019 in Kraft; sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom im Umlaufverfahren vom 14. März 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Juni 2019, Az. A 4014/1 - I/1a.

Bayreuth, 12. Juni 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juni 2019.